AT – ALLGEMEINER TEIL

Strafen:

- **Strafe** ist ein mit Tadel verbundenes Übel, das wegen einer strafbaren Handlung von einem Strafgericht aufgrund und nach Maßgabe der Schuld verhängt wird.
- **Vorbeugende Maßnahme** ist ein nicht mit Tadel verbundenes Übel, das wegen einer strafbaren Handlung von einem Strafgericht aufgrund und nach Maßgabe der besonderen Gefährlichkeit des Täters verhängt wird.

Grundbegriffe:

- **Tatobjekt** ist jener Gegenstand, an dem sich der Angriff auf das geschützte Rechtsgut in concreto auswirkt, z.B. bei Vergewaltigung jede Person, bei Urkundenfälschung die Urkunde als institutionalisierter Gewährschaftsträger.
- **Tatbestand** (Unrechtstypus) ist die gesetzliche Beschreibung eines strafrechtlich verbotenen Verhaltens. (= Summe aller Merkmale)
- **Tatbestandsmerkmale** sind alle Merkmale aus denen sich der Tatbestand eines Deliktes zusammensetzt.
- **Delikt** ist die gesetzliche Beschreibung eines strafrechtlich verbotenen Verhaltens einschließlich der Strafdrohung.
- **Verbrechen** sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.
- **Rechtsgüter** sind strafrechtlich geschützte Werte, Einrichtungen und Zustände, die für das geordnete menschliche Zusammenleben unentbehrlich sind.
- **Unrecht** ist eine Handlung, die gegen die Rechtsordnung als Ganzes verstößt.
- **Rechtfertigungsgründe** beschreiben die Voraussetzungen, unter denen tatbestandsmäßige Handlungen von der Rechtsordnung gebilligt werden.

Handlungsbegriff:

- **Handlung** iSd Strafrechtes ist ein vom Willen beherrschbares Verhalten. Keine Handlung ist somit beim Verhalten Schlafender und Bewusstloser, reiner Körperreflexe und vis absoluta gegeben.
- **Unterlassen** ist die Nichtvornahme eines gebotenen Tuns.
- **Körperreflexe** bewirken Körperbewegungen ohne Zwischenschaltung des Willens.
- **Vis absoluta** – Willensausschließende Gewalt
- **Vis compulsiva** – Willensbeugende Gewalt
- **Erfolg** ist bei Erfolgsdelikten der Eintritt einer von der Tathandlung zumindest gedanklich abtrennbaren Wirkung in der Außenwelt.

Tatbestandsmerkmale:

- **Objektive Tatbestandsmerkmale** beziehen sich auf Tatumstände, die das äußere Erscheinungsbild des deliktischen Geschehens betreffen.
- **Objektiver Tatbestand** sind sämtliche objektive Tatbestandsmerkmale (= Tatbild).

- **Subjektive Tatbestandsmerkmale** beziehen sich auf Umstände, die im seelischen Bereich des Täters liegen (= innere Tatseite).
- **Subjektiver Tatbestand** ist die Summe der subjektiven Tatbestandsmerkmale eines Delikts. (*Dazu gehören Tatbildvorsatz und evtl. erweiterter Vorsatz.*)
- **Tatbestand** ist die Summe aller objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale eines Delikts.

➢ Deliktsgruppen:

- **Begehungsdelikte** sind Delikte, bei denen das Gesetz ein bestimmtes Tun mit Strafe bedroht.
- **Echte Unterlassungsdelikte** sind Delikte, bei denen das Gesetz die Nichtvornahme eines gebotenen Tuns unter Strafe stellt.
- **Erfolgsdelikte** sind Delikte, die den Eintritt einer von der Tathandlung zumindest gedanklich abtrennbaren Wirkung in der Außenwelt voraussetzen. *Nur bei diesen TB stellen sich Fragen der Kausalität und objektiven Zurechnung.*
- **Erfolgsqualifiziertes Delikt** ist ein Delikt, welches durch die Verwirklichung eines bestimmten Grunddelikts zusätzlich eine besondere Folge der Tat herbeiführt. Gesetz sieht eine höhere Strafe vor. Für die Erfolgsqualifikation gilt § 7 Abs. 2
- **(Schlichtes) Tätigkeitsdelikt** ist ein Delikt, dessen Tatbestand sich in der Vornahme eines bestimmten Tuns erschöpft.
- **Vorsatzdelikt** ist ein Delikt, bei dem das Gesetz vorsätzliches Handeln mit Strafe bedroht.
- **Fahrlässigkeitsdelikt** ist ein Delikt, bei dem das Gesetz fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht.
- **Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination** verlangt für die Tathandlung Vorsatz, lässt aber bei der Herbeiführung des Erfolgs Fahrlässigkeit genügen.
- **Qualifiziertes Delikt** ist ein Delikt bei dem das Gesetz an die Abwandlung des Grunddeliktes eine höhere Strafe knüpft.
- **Privilegiertes Delikt** ist ein Delikt bei dem das Gesetz an die Abwandlung des Grunddelikts eine mildere Strafe oder eine sonstige Vergünstigung knüpft.
- **Mehraktiges Delikt** setzen sich aus mehreren Tathandlungen zusammen.
- **Delictum sui generis** – eigenständiges Delikt, selbstständige Abwandlung
- **Dauerdelikt** ist ein Delikt, bei dem das Unrecht der Tat mit der Vornahme der Handlung beginnt und erst mit deren Aufhören endet.
- **Zusatzdelikt** erschöpft sich das Unrecht der Tat in der Herbeiführung eines rechtswidrigen Zustands.
- **Verletzungsdelikt** - Eintritt einer Schädigung (*Rechtsgutbeeinträcht.*) gehört zum TB.
- **Gefährdungsdelikt** - Gesetz stellt auf Herbeiführung einer bestimmten Gefahr für das Tatobjekt/Rechtsgut ab.
- **Mischdelikt** - GG fasst im demselben Delikt mehrere Begehungsformen mit derselben Strafe zusammen.
- **Allgemeindelikte** sind jene Delikte, die von jedermann begangen werden können.
- **Sonderdelikte** verlangen ein bestimmtes Tatsubjekt.

Notwehr:

- **Notwehrsituation** ist ein gegenwärtiger oder unmittelbar drohender rechtswidriger Angriff eines Menschen auf ein notwehrfähiges Rechtsgut.
- **Angriff** ist jedes menschliches Verhalten, das die Beeinträchtigung von Rechtsgütern befürchten lässt. Also eine konkrete Gefahr für ein Rechtsgut schafft.
- **Notwehrhandlung** ist jene notwendige Verteidigung, die unter den verfügbaren Mitteln das schonendste darstellt, um den Angriff sofort und endgültig abzuwehren.

Rechtfertigender Notstand:

- **Notstandssituation** ist ein unmittelbar drohender bedeutender Nachteil für ein Individualrechtsgut.

Weitere Rechtfertigungsgründe:

- **Anhaltesituation** ist der Verdacht der gegenwärtigen oder unmittelbar vorherigen Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung oder Fahndung.
- **Relativierender Ansatz** setzt die Anhaltehandlung in Relation zum Schweregrad der begangenen Tat.
- **Teleologischer Ansatz** leitet die Angemessenheit der Anhaltehandlung aus dem Zweck ab.

- Eine **Selbsthilfesituation** ist gegeben, wenn a) ein zivilrechtlicher Anspruch besteht oder b) zur Durchsetzung dieses Anspruches staatliche Hilfe zu spät käme.
- Eine **Selbsthilfehandlung** ist immer dann gegeben, wenn sie erstens nach Art und Ausführung unbedingt notwendig und zweitens anspruchsadäquat ist. Unbedingt notwendig bedeutet, dass die Handlung das schonendste unter den verfügbaren Mitteln darstellt.

Schuldfähigkeit:

- **Schuldhaft** handelt, wenn ein Anderer in der Situation des Täters nach allgemeiner Erfahrung der Tatversuchung widerstanden hätte.
- **Schuldfähigkeit** (Zurechnungsfähigkeit) ist die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen (= Einsichts-/Diskretionsfähigkeit) und nach dieser Einsicht zu handeln (= Steuerungs-/Dispositionsfähigkeit).
- **Actio libera in causa** ist, wenn sich der Täter mit dem Vorsatz in den Status der Schuldunfähigkeit versetzt hat, um in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat zu begehen.

Unrechtsbewusstsein:

- **Unrechtsbewusstsein**, ist das Bewusstsein, dass die Tat gegen die Rechtsordnung verstößt *(= Bewusstsein der Rechtswidrigkeit).*
- **Aktuelles Unrechtsbewusstsein** ist zur Zeit der Tat wirklich vorhandenes Unrechtsbewusstsein.
- **Potenzielles Unrechtsbewusstsein** liegt vor, wenn der Täter das Unrecht seiner Tat zwar nicht erkannt hat, aber verpflichtet gewesen wäre, sich danach zu erkundigen.

Wissen = subjektive Vorstellung sämtlicher objektiver Tatbildmerkmale.
Wollen = Entschluss zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands.

➢ Vorsatz

- **Vorsätzlich** handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (§ 5 Abs.1 1.Halbsatz). Der Vorsatz besteht aus einer Wissens- und Wollenskompontente.
- **Bedingt vorsätzlich** handelt, wer es ernstlich für möglich hält, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, und sich damit billigend abfindet (§ 5 Abs.1 2.Halbsatz) **dolus eventualis.**
- **Wissentlich** handelt, wer den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält (§ 5 Abs.3) **dolus principalis.**
- **Absichtlich** handelt, wem es darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt (§ 5 Abs.2). **dolus specialis**.
- **Erweiterter Vorsatz (= überschießende Innentendenz)** ist, wenn ein Delikt einen bestimmten, über die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes hinausreichenden Vorsatz voraussetzt.
- **Doppelvorsatz** - Vorsatz auf mehrere Tathandlungen

➢ Kausalität:

- Eine Handlung ist iSd Äquivalenztheorie **kausal** für den Erfolg, wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.

➢ Zurechenbarkeit/Kausalität

- **Adäquanzzusammenhang** zwischen Handlung und Erfolg (= obj. Voraussehbarkeit des Erfolges), ist gegeben, wenn kein atypischer Kausalverlauf vorliegt, dh wenn also der eingetretene Kausalverlauf nicht gänzlich außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt.
- **Atypischer Kausalverlauf**, wenn er gänzlich außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt.
- **Sorgfaltsgemäßes Verhalten** ist unzumutbar, wenn auch von einem maßgerechten Menschen (= einsichtig und besonnenen) in der Lage des Täters die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt realistischerweise nicht erwartet kann.
- **Risikozusammenhang** ist der durch ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten herbeigeführte Erfolg, der dem Verursacher nur dann objektiv zuzurechnen ist, wenn sich in dem Erfolg gerade das Risiko verwirklicht hat, dessen Abwendung die übertretene Sorgfaltsnorm bezweckt.

➢ Vorbereitung, Versuch, Vollendung

- **Vorbereitungshandlungen** sind Handlungen, welche die spätere Ausführung der Tat ermöglich, erleichtern oder absichern sollen.
- **Vorbereitungsdelikt,** ist ein Delikt, bei dem bestimmte Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht sind.
- **Versuchsdelikt:** Hier erklärt das Gesetz schon die Vornahme eines Versuchs zur vollendeten Tat.

- Eine **Tat ist versucht**, sobald der Täter seinen Tatentschluss durch eine Ausführungshandlung oder zumindest durch eine ausführungsnahe Handlung iSd §15 Abs.2 betätigt hat.
- Eine **Ausführungshandlung** ist jede dem Wortlauttatbestand des Delikts (zumindest teilweise) entsprechende Handlung.
- Eine **ausführungsnahe Handlung** ist diejenige Handlung, die direkt und unmittelbar, dh. ohne weitere zeitliche und manipulative Zwischenschritte (Etappen), in die Ausführungshandlung münden soll.
- **Eindruckstheorie:** Ob eine ausführungsnahe Handlung iSd §15 Abs.2 vorliegt, ist durch eine wertende Betrachtung vom objektiven Standpunkt eines begleitenden Beobachters zu ermitteln, der mit dem konkreten Tatplan vertraut ist.
- **Vollendet ist ein Delikt**, wenn sämtliche Tatbestandsmerkmale erfüllt sind (Realisierung des erweiterten Vorsatzes ist nicht erforderlich).

➢ Tauglichkeit (Versuch)

- Ein Versuch ist **tauglich**, wenn er bloß aufgrund zufälliger Gründe misslingt.
- Versuch ist dann **untauglich**, wenn sein Scheitern in Subjekt, Objekt oder Handlung bereits vorprogrammiert ist. = Untauglicher Versuch ist ein Versuch, der aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die im Subjekt, in der Handlung oder im Objekt schon von vornherein angelegt sind, nicht zu Vollendung der Tat führen kann.
- **Absolut untauglicher Versuch** ist, wenn nach dem Urteil eines verständigen begleitenden Beobachters, der mit dem Tatplan und den spezifischen Vorstellungen des Täters vertraut ist, es im Zeitpunkt der Handlungsvornahme geradezu denkunmöglich erscheint, dass die Verwirklichung des konkreten Tatplans zu Vollendung der Tat führen kann.

➢ Rücktritt und tätige Reue

- **Rücktritt vom Versuch** ist die freiwillige Nichtvollendung einer Straftat.
- **Freiwillig** ist der Rücktritt, wenn er nicht durch zwingende Hinderungsgründe veranlasst wird, sondern aus dem selbstgesetzten Motiv erwächst.
- **Unfreiwillig** ist der Rücktritt, wenn er durch Hinderungsgründe veranlasst wird, die vom Willen des Täters unabhängig sind und seine Entschlussfreiheit lähmen.
- **Der Versuch ist beendet**, wenn der Täter glaubt, alles zur Vollendung der Tat Erforderliche getan zu haben. Glaubt er hingegen noch weiterhandeln zu müssen, ist der Versuch **unbeendet**.
- **Frank`sche Formel**: freiwillig ist „ich will nicht, obwohl ich kann“ Unfreiwillig ist „ ich kann nicht, obwohl ich will“
- **Roxin`sche Formel**: Unfreiwillig handelt, wenn die Tat zwar objektiv noch ausführbar ist oder der Täter sie zumindest noch für ausführbar hält, es aber iSd Verbrechervernunft unklug wäre, dies angesichts der veränderten oder mit sonstigen Nachteilen verbundenen Umstände zu tun.
- **Fehlgeschlagener Versuch:** Wenn der Täter erkennt oder zumindest glaubt, dass er sein Ziel nicht mehr oder höchstens durch einen neuen Versuch erreichen kann.
- **Misslungen** ist ein **Versuch**, wenn die Vollendung objektiv nicht möglich war.
- **Qualifizierter Versuch,** ist ein Versuch in dem ein vollendetes Delikt enthalten ist.

- **Strafaufhebungsgründe** beschreiben die Voraussetzungen, unter denen die wegen einer Straftat an sich bereits verwirkte Strafe wieder aufgehoben werden kann.
- **Strafausschließungsgründe** beschreiben bestimmte Umstände, die idR schon bei der Begehung der Straftat vorliegen und einer Bestrafung des Täters entgegenstehen.

➢ Fahrlässigkeitsbegriff

- **Fahrlässig** handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.
- Ein Verhalten ist **objektiv sorgfaltswidrig**, wenn jemand ein vorhersehbares, sozial inadäquates Risiko für den Erfolg schafft. ⇨ Objektiv sorgfaltswidrig handelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters, ausgestattet mit dessen Sonderwissen, in der konkreten Situation, anders verhalten hätte.
- **Objektiviert - subjektiver Maßstab** ist, wenn auch „ein anderer“, ausgestattet mit den geistigen und körperlichen Verhältnissen des Täters, in dessen Situation fähig gewesen wäre, den objektiven Sorgfaltsanforderungen zu genügen.
- **Grob fahrlässig** handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in hohem Maße, aus Unbekümmertheit oder Leichtfertigkeit außer Acht lässt.
- **Unbewusst fahrlässig** handelt, wer nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen kann, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (§ 6 Abs.1)
- **Bewusst fahrlässig** handelt, wer es zwar für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will
- **Übernahmefahrlässigkeit** ist, wer eine Tätigkeit übernimmt, die ein einsichtiger und besonnener Mensch in der Lage des Täters nicht auf sich genommen hätte, weil ihm dazu die erforderlichen geistigen und/oder körperlichen Voraussetzungen fehlen

➢ Tatbildirrtum:

- **Tatbildirrtum** liegt vor, wenn der Täter nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

➢ Rechtsirrtum / Verbotsirrtum § 9:

- **Verbotsirrum** - Täter erkennt das Unrecht seiner Tat nicht.
- **Direkter Verbotsirrtum** liegt vor, wenn der Täter überhaupt nicht erkennt, dass seine Tat verboten und daher Unrecht war.
- **Indirekter Verbotsirrtum** liegt vor, wenn der Täter sich entweder über die Existenz oder die Grenzen eines Rechtfertigungsgrundes irrt und erkennt deshalb nicht das Unrecht der Tat.

➢ Irrtum über einen rechtfertigenden Sachverhalt (⇨ Erlaubnistatbestandsirrtum) § 8

- In einem Irrtum über einen **rechtfertigenden Sachverhalt** befindet sich, wer irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, welcher die Rechtswidrigkeit seiner Tat ausschließen würde. (Irrtum = Unrichtige Vorstellung des Täters von der Wirklichkeit oder ein Mangel einer Vorstellung überhaupt (Unwissenheit)).

➢ Entschuldigender Notstand:

- Ein **maßgerechter Mensch** ist, wer sich mit den rechtlich geschützten Werten verbunden fühlt.

➢ Irrtum über entschuldigenden Sachverhalt

- In einem Irrtum über einen **entschuldigenden Sachverhalt** befindet sich, wer irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der seine rechtswidrige Tat entschuldigen würde.

➢ Echte und unechte Unterlassungsdelikte

- **Nichtvornahme des gebotenen Tuns:** Geboten ist stets ein solches Tun, das darauf gerichtet ist, den tatbestandsmäßigen Erfolg möglichst rasch und sicher abzuwenden.
- **Unmittelbarer Täter** eines echten Unterlassungsdelikts kann nicht jedermann, sondern nur eine Person sein, die aufgrund ihrer qualifizierten Pflichtenstellung Garant für die Abwendung des Erfolgs ist. = Garantenstellung
- **Gefahrenbegründendes Verhalten:** Wer durch sein objektiv pflichtwidriges Verhalten eine nahe Gefahr für fremde Rechtsgüter herbeiführt, ist verpflichtet, den Eintritt des Erfolges abzuwenden = gefahrbegründendes Verhalten = Prinzip der Ingerenz.

➢ Beteiligung

- **Täter** ist jeder, der zur strafbaren Handlung einen wie auch immer gearteten Beitrag leistet.
- **Unmittelbarer Täter ist**, wer eine dem Wortlaut des Tatbestands entsprechende Ausführungshandlung vornimmt.
- **Mittäterschaft** liegt vor, wenn mehrere unmittelbare Täter bewusst oder gewollt bei der Ausführungshandlung zusammenwirken.
- **Unmittelbarer Mittäter** sind solche Personen, welche die tatbestandliche Ausführungshandlung ganz oder zumindest teilweise selbst vornehmen.
- **Bestimmungstäter** iSd §12 2.Fall ist, wer vorsätzlich einen anderen zur Ausführung einer strafbaren Handlung veranlasst.
- **Bestimmungshandlungen** sind beliebige Handlungen, durch die jemand vorsätzlich den Anstoß zur Tatausführung durch einen anderen gibt.
- **Beitragstäter** iSd §12 3.Fall ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Ausführung einer strafbaren Handlung beiträgt.
- **Beitragshandlungen** sind grundsätzlich alle Handlungen, welche die Ausführung der Tat durch einen anderen ermöglichen, erleichtern, absichern oder in anderer Weise fördern.

- **Bestimmungsversuch** umfasst alle Fälle, in denen es den Bestimmenden nicht gelingt, den unmittelbaren Täter wenigstens zum Versuch der Tat zu veranlassen.
- **Versuchte Bestimmungstäterschaft** liegt vor, sobald der Bestimmungstäter seinen Bestimmungsentschluss durch eine Bestimmungshandlung oder zumindest eine bestimmungsnahe Handlung iSd §15 betätigt hat.
- **Versuchte Beitragstäterschaft** liegt vor, sobald der Täter seinen Beitragsentschluss durch eine Beitragshandlung betätigt hat, vorausgesetzt, dass es in der Folge überhaupt zur Vornahme eines Versuchs durch den unmittelbaren Täter kommt**.**

§ 75 (Mord)

- **Töten** heißt den Tod herbeiführen. Jede im Hinblick auf das Leben objektiv sorgfaltswidrige Handlung, ist eine geeignete Tötungshandlung.

- Das **Leben** als Mensch beginnt bei natürlicher Geburt mit dem Einsetzen der regelmäßigen Eröffnungswehen oder bei künstlicher Geburt mit Beginn des Kaiserschnitts.

- Das **Leben endet** nicht schon mit dem endgültigen Stillstand von Kreislauf und Atmung, sondern mit dem Erlöschen der (gesamten Hirntätigkeit).

- **Sterbehilfe** ist eine Verkürzung des Lebens eines schwer Kranken, solange der Sterbeprozess noch nicht eingesetzt hat.

- Der Mensch ist **moribund**, wenn der Eintritt des Todes nach medizinischen Erfahrungen unabwendbar ist, dh. Lebensverlängerung um Std./wenige Tage nur mit hohem Aufwand möglich (z.B. irreversibles Koma). - Behandlungspflicht endet.

§ 76 (Totschlag)

- **Affekt,** ist sowohl eine heftige, als auch allgemein begreifliche Gemütsbewegung, die zur Zeit der Tat noch nicht abgeklungen ist.

- **Allgemein begreiflich:** Die Gemütsbewegung ist allgemein begreiflich, wenn auch ein maßgerechter Mensch in den Affekt geraten könnte. Allgemein begreiflich ist die heftige Gemütsbewegung, die im Verhältnis zu ihrem Anlass allgemein, also für einen rechtstreuen Durchschnittsmenschen - als objektiver Maßstab - in dem Sinne verständlich ist, dass sich dieser vorstellen kann, auch er geriete unter den gegebenen besonderen Umständen in eine solche Gemütsverfassung. ⇨ Also ein maßgerechter Mensch im Affekt.

- **Heftig** ist die Gemütsbewegung, wenn sie in einem solchen Grad auftritt, dass sie auch starke sittliche Hemmungen zu überwinden vermag.

- **Gemütsbewegung** ist eine Gefühlsregung, diese muss heftig und hochgradig sein.

§ 77 (Tötung auf Verlangen)

- **Verlangen** ist die Aufforderung des Sterbewilligen, ihn zu töten. Verlangen ist mehr als Einwilligung und bedeutet, dass das Opfer von sich aus die Tötung wünscht, mag auch die erste Anregung zur Tat vom Täter selbst ausgegangen sein.

- **Ernstlich** ist das Verlangen, wenn es dem wahren Willen des Todeswilligen entspricht (= frei von Willens- oder Wissensmängeln). Es darf nicht in einer augenblicklichen Gemütsstimmung oder im Zustand geminderter Verstandesklarheit erfolgen.

- **Eindringlich** ist das Verlangen wenn es klar, deutlich und beharrlich zum Ausdruck gebracht wird. Es muss geeignet sein, die natürliche Tötungshemmung des Menschen zu überwinden und zur Tötung motivieren.

- **Motivierende Wirkung:** Das Opfer muss auf den Täter eindringen. Dieser muss durch das Verlangen motiviert worden sein. Die Motivationslage des Täters ist gegeben, wenn er gerade wegen dieses Verlangens tötet.

§ 78 (Mitwirkung am Selbstmord)

- **Selbstmord** setzt voraus, dass der zur Selbsttötung Entschlossene die den Tod auslösende Handlung unmittelbar an sich vornimmt. Selbstmord setzt eine Selbstverantwortlichkeit des Opfers für seine Selbsttötung voraus.

- Es **verleitet**, wer einen anderen zur Selbsttötung bestimmt. Verleiten ist bestimmen iSd § 12 2.Fall. Man muss aktiv auf den anderen einwirken.

- **Hilfeleisten** ist jeder physische oder psychische Beitrag zur Selbsttötung. Zum Selbstmord leistet Hilfe, wer dem Selbstmörder sein Vorhaben ermöglicht oder erleichtert.

§ 79 (Tötung eines Kindes bei der Geburt)

- Tatsubjekt ist die **Kindesmutter** während des Geburtsvorganges.
- Die Zeitspanne **"während der Geburt"** beginnt mit dem Einsetzen der Eröffnungswehen und endet mit dem Ausstoßen der Nachgeburt.

§ 80 (Fahrlässige Tötung)

- Das **Leben** als Mensch beginnt bei natürlicher Geburt mit dem Einsetzen der regelmäßigen Eröffnungswehen oder bei künstlicher Geburt mit Beginn des Kaiserschnitts. Das **Leben endet** nicht schon mit dem endgültigem Stillstand von Kreislauf und Atmung, sondern mit dem Erlöschen der (gesamten Hirntätigkeit).

- **Fahrlässig** handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. (Definition § 6/1)

- **Fahrlässig getötet** kann nur ein lebender Mensch werden.

- **Töten** = Jede im Hinblick auf das Leben objektiv sorgfaltswidrige Handlung ist eine geeignete Tötungshandlung. Die Mitwirkung an fremder Selbstgefährdung ist nicht sorgfaltswidrig.

- **Übernahmefahrlässigkeit:** Objektiv sorgfaltswidrig handelt, wer eine Tätigkeit übernimmt die ein einsichtiger und besonnener Mensch in der Lage des Täters, nicht auf sich genommen hätte, weil ihm dazu die erforderlichen geistigen und/oder körperlichen Voraussetzungen fehlen.

- **Vertrauensgrundsatz** - Verhält man sich selbst sorgfaltsgemäß, darf man auf ein ebensolches Verhalten der anderen vertrauen, solange nicht deren Fehlverhalten eindeutig erkennbar ist oder es sich um (wahrnehmbare) schutzwürdige Personen handelt.

- Ein Verhalten ist **objektiv sorgfaltswidrig**, wenn jemand ein vorhersehbares, sozial inadäquates Risiko für den Erfolg schafft.

- **Sorgfaltsmaßstab:** Der Täter hat objektiv sorgfaltswidrig gehandelt, wenn sich in einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters, ausgestattet mit dessen Sonderwissen in dieser Situation anders verhalten hätte. Dies wird aus der Sicht ex ante beurteilt.

- **Erlaubtes Risiko:** Gefährliche Handlungen und das damit verbundene Risiko werden in vielen Lebensbereichen von der Rechtsordnung bis zu einem gewissen Grade toleriert. Die objektive Sorgfaltswidrigkeit beginnt erst dort, wo der Täter ein rechtlich missbilligtes Risiko für den Eintritt eines strafrechtlich verpönten Erfolges schafft oder vergrößert. Lehre und Praxis sprechen insoweit von erlaubten oder sozial adäquaten Risiko.

- **Eigenverantwortlichkeits- oder Autonomieprinzip:** Die bloße Veranlassung, Förderung oder Ermöglichung eigenverantwortlicher Selbstgefährdung kann die objektive Zurechnung des Erfolges ausschließen. Das Autonomieprinzip geht davon aus, dass der, der sich freiwillig und selbstverantwortlich einer bestimmten Gefahrenlage aussetzt und sich damit dem verbundenen Risiko voll bewusst ist, die ihm daraus erwachsenden Gefahren, selbst sich selbst zu tragen hat.

- **Fehlverhalten des Verletzten:** Der Erstverursacher haftet nicht, wenn der Verletzte im vollen Bewusstsein seiner eigenverantwortlichen Lebensgefährdung ein Folgeverhalten setzt, das für jeden vernünftigen Menschen unter den gegebenen Umständen schlechthin unbegreiflich (bzw lt Lehre “grob unvernünftig”) ist und der Erfolg sonst wahrscheinlich nicht eingetreten wäre.

- **Arbeitsteiliges Zusammenwirken mehrerer Personen** bedeutet, wer sich selbst objektiv sorgfaltsgemäß verhält, darf grundsätzlich auch auf das sorgfaltsgemäße Verhalten eines anderen vertrauen, es sei denn, dass dessen sorgfaltswidriges Verhalten eindeutig erkennbar ist oder doch auf Grund konkreter Umstände nahe liegt.

- **Subjektiv sorgfaltswidrig** handelt, wer objektive Sorgfaltspflichten missachtet, obwohl er nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen zu ihrer Beachtung befähigt ist. Es kommt darauf an, ob auch ein anderer, ausgestattet mit den geistigen und körperlichen Verhältnissen des Täters, in dessen Situation fähig gewesen wäre, den objektiven Sorgfaltsanforderungen zu genügen.

§ 81 (Grob fahrlässige Tötung)

- **Grob fahrlässig** handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in hohem Maße, aus Unbekümmertheit oder Leichtfertigkeit außer Acht lässt. (plus Definition § 6/3). Erforderlich ist eine gesteigerte Gefährlichkeit der Handlung iS einer außergewöhnlich hohen Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts. Jemand der nicht beachtet was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten musste. Grobe Fahrlässigkeit ist zu bejahen, wenn der Todeseintritt als sehr wahrscheinlich vorhersehbar war und die Sorgfaltswidrigkeit unter Rücksicht auf Schwere oder Häufigkeit nur bei besonderer Nachlässigkeit und nur bei besonders nachlässigen oder leichtsinnigen Menschen vorkommt.

- **Subjektive Sorgfaltswidrigkeit** (Schuld): Die hohe Gefährlichkeit muss dem Täter erkennbar sein.

- **Minderrausch** ist ein Rausch der die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließt. Entscheidend ist, ob der Rausch abstrakt betrachtet gefahrenerhöhend wirkt. Ein Minderrausch liegt vor, wenn die Beeinträchtigung durch Alkohol und/oder andere berauschende Mittel im Unfallzeitpunkt einen solchen Grad erreicht hat dass die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Täters (ua Fahrtüchtigkeit) erheblich herabgesetzt ist.

- **Vollrausch:** 3 Promille

- **Absolute Fahruntüchtigkeit:** Ab einem Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille wird die Fahruntüchtigkeit unwiderleglich vermutet. 0,5 Promille begründen noch keinen Minderrausch.

- Wer unter die 0,5 Promille Grenze fällt oder nicht in nachweisbaren Umfang berauscht und damit fahruntüchtig ist, gilt als **relativ fahruntüchtig** d.h. es bedarf eines konkreten Nachweises der Fahruntüchtigkeit. (per Gutachten zu beweisen).

- **Größere Zahl von Personen** = mindestens 10 Personen getötet.

§ 82 (Aussetzung)

- Das Opfer ist **hilflos**, wenn es sich nicht selbst aus der gefährlichen Lage befreien kann, sondern auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Eine hilflose Lage liegt vor, wenn eine Person infolge Geistes- oder Körperschwäche nicht oder nur unter Aufbietung größerer Anstrengung imstande ist, sich ohne Hilfe anderer gegen eine seinem Leben oder Leib drohende Gefahr zu helfen.

- Der Täter **bringt** sein Opfer **in eine hilflose Lage**, wenn er es durch Ortsveränderung aus relativ gesicherter Lage in eine solche Situation bringt, in der die verlassene Person ohne rettenden Zufall schutzlos der Gefahr preisgegeben ist.

- **Im Stich gelassen** wird das Opfer, wenn es in dieser Lage belassen wird. Das Imstichlassen wird in der Regel dadurch geschehen, dass sich der Täter vom Gefährdeten entfernt und zwar in der Nähe des Opfers bleibt, ihm aber keine Hilfe leistet.

- Eine **Lebensgefahr** liegt vor, wenn das Leben gleichsam an einem seidenen Faden hängt (nahe Möglichkeit des Todeseintritts).

- **Obhut** bedeutet, dass zwischen dem Täter und dem Opfer ein mit einer gewissen Abhängigkeit verbundenes Schutz- und Betreuungsverhältnis besteht.

- **Beistandspflicht** bedeutet, dass der Täter zur Hilfeleistung persönlich wegen besonderer Umstände durch die Rechtsordnung verpflichtet ist.

§ 83 (Körperverletzung)

Abs.1
⇨ direkte Herbeiführung der Körperverletzung durch Verletzungshandlung = Verletzungsvorsatz

- Unter **Verletzungshandlung** ist jene Handlung zu verstehen, die direkt und unmittelbar auf die Herbeiführung der Körperverletzung gerichtet ist.

- **Körperverletzung** umfasst alle nicht ganz unerheblichen Eingriffe in die körperliche Integrität, welche über bloße körperliche Misshandlungen hinausgehen und allgemein als Verletzungen oder Wunden bezeichnet werden.

- Unerheblichkeit = Es gibt eine gewisse **Erheblichkeitsschwelle**, welche sehr niedrig angesetzt ist. Die Rsp. spricht bereits von der linsengroßen (fingernagelgroßen) Rötung der Haut. Lt. Rsp. ist hier bereits die Erheblichkeitsschwelle überschritten.

- Eine **Gesundheitsschädigung** führt herbei, wer eine körperliche oder seelische Krankheit/Funktionsstörung (im medizinischen Sinn) hervorruft oder verschlimmert oder sonst die körperliche Verfassung eines anderen nicht bloß vorübergehend und unerheblich verschlechtert.

- **Gesundheitsschäden** sind körperliche oder seelische Funktionsstörungen, die Krankheitswert im medizinischen Sinne besitzen.

Abs. 2
⇨ zuerst kommt es zur Misshandlung, die dann fahrlässig in einer Körperverletzung mündet = Misshandlungsvorsatz

- **Körperliche Misshandlung** ist die Einwirkung einer physischen Kraft auf den Körper eines anderen, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht ganz unerheblich beeinträchtigt, also Schmerzen oder zumindest Unbehagen hervorruft.

Sonstiges:

- **Heilbehandlungen,** sind alle ärztlichen Eingriffe und Behandlungen, die auf Grund einer medizinischen Indikation von einem Arzt vorgenommen werden, um Krankheiten, Leiden, Körperschäden, körperliche Beschwerden oder seelische Störungen, zu heilen oder zu lindern und lege artis durchgeführt werden müssen.

§ 84 (schwere Körperverletzung)

Abs. 1:
drei Erfolge möglich:
- Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ist an sich schwer
- die Gesundheitsschädigung dauert länger als 24 Tage
- oder die durch die Verletzung oder Schädigung bedingte Berufsunfähigkeit dauert länger als 24 Tage.

- **Gesundheitsschädigung** - Wer eine körperliche oder seelische Krankheit/Funktionsstörung (im medizinischen Sinn) hervorruft oder verschlimmert oder sonst die körperliche Verfassung eines anderen nicht bloß vorübergehend und unerheblich verschlechtert.

- Bei der **Dauer der Gesundheitsschädigung** kommt es weder auf die Dauer der Berufsunfähigkeit noch auf die Heilungsdauer, sondern auf den Fortbestand einer pathologischen Veränderung des Körpers an.

- **Berufsunfähigkeit** liegt vor, wenn jemand nicht oder nicht ohne unzumutbare Erschwernisse in der Lage ist, die mit der Ausübung seines Berufes verbundene wesentliche Tätigkeiten verrichten kann.

- Unter **Beruf** ist der Wirkungsbereich zu verstehen, der einen Menschen nach seiner Stellung in der Gesellschaft zufällt.

- Eine **schwere Körperverletzung** ist, wenn wichtige Organe oder Körperteile in einer Weise beeinträchtigt werden, sodass damit wesentliche Funktionseinbußen oder erhebliche Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes verbunden sind.

- Eine **schwere Gesundheitsschädigung** ist, wenn sie mit lebensgefährlichen Gesundheitsstörungen, der Gefahr einer schweren Dauerfolge oder mit beträchtlichen, die Lebensqualität deutlich herabsetzenden Folgebeschwerden verbunden ist.

- Eine **an sich schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung** ist nach der Erheblichkeit des dem Körper zugeführten Nachteils und der herbeigeführten wichtigen, wenn auch nur kurz dauernden Gesundheitsschädigung zu beurteilen. Es ist eine Einzelfallentscheidung, die anhand ua der Wichtigkeit des Organs, der Gefährlichkeit der Verletzung und des Ausmaßes der Krankheitserscheinung getroffen wird.

Abs. 3:

- Damit von **selbstständigen** Taten ausgegangen werden kann, muss es sich um verschiedene, zeitlich und aktionsmäßig getrennte, jeweils abgeschlossene Ereignisse, wobei das Opfer immer dasselbe sein kann.

- **Ohne begreiflichen Anlass** bedeutet, dass für die Tat kein verständliches oder sonst ernst zu nehmendes Motiv erkennbar ist, der Täter also die Tat mutwillig oder ohne dazu provoziert oder auf andere Weise veranlasst worden zu sein, begangen hat. (Ohne begreiflichen Anlass handelt der Täter, wenn er mutwillig aus Lust und Laune heraus vorgeht.)

- **Erhebliche Gewalt** wird angewendet, wenn beachtliche physische Kräfte in vehementer Weise eingesetzt werden. (Erheblich ist die Gewalt, wenn gröbere Verletzungen zu befürchten sind oder es sich um eine sehr schmerzhafte Gewaltanwendung handelt, wie beispielsweise bei heftigen Tritten gegen den Kopf.)

Abs. 5:

- Eine Verletzung ist l**ebensgefährlich,** wenn sie einen Zustand des Verletzten herbeiführt, bei dem ein tödlicher Ausgang möglich ist. Der Täter muss in konkret gefährlicher Weise handeln. Auf den Einsatz eines lebensgefährlichen Mittels kommt es nicht an.

- **Verabredete Verbindung -** Mindestens drei Personen aufgrund eines gemeinsamen Tatentschluss, der vor Beginn der Tatausführung gefasst werden muss, ihrem Opfer gegenüber am Tatort als Einheit auftreten.

- Unter **besondere Qualen** ist eine längere Fortdauer eines ganz besonders schmerzhaften Zustandes zu verstehen, also starke körperliche oder seelische Schmerzen, die das Opfer an Intensität und Dauer außergewöhnlich schwer treffen.

§ 85 (Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen)

- **Körperliche Misshandlung** ist die Einwirkung einer physischen Kraft auf den Körper eines anderen, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht ganz unerheblich beeinträchtigt, also Schmerzen oder zumindest Unbehagen hervorruft.

- **Sehvermögen** ist die Fähigkeit, Gegenstände mit dem Auge wahrzunehmen und zu unterscheiden.

- **Gehör** die Fähigkeit, artikulierte Laute wahrzunehmen.

- **Sprache** die Fähigkeit verständliche Laute hervorzubringen.

- **Fortpflanzungsfähigkeit** ist die Fähigkeit eines Mannes zu zeugen, und einer Frau zu empfangen und zu gebären.

- Unter **Verstümmelung** fällt vor allem der Verlust eines wesentlichen Körperteils, insb. von Gliedmaßen, wobei die Verstümmelung selbst dann als erheblich anzusehen ist, wenn der betroffene Körperteil nur zeitweilig sichtbar wird oder nur beim Gehen in Erscheinung tritt.

- Die Annahme einer **auffallenden Verunstaltung** zur Voraussetzung, dass die äußere Gesamterscheinung der betroffenen Person in auffälliger Weise verunstaltet ist, wobei etwa die Wahrnehmung in Badekleidung ausreicht.

- Unter **schwerem Leiden** oder **Siechtum** ist eine mit Hinfälligkeit verbundene chronische Krankheit zu verstehen.

§ 88 (Fahrlässige Körperverletzung)

Abs. 1 - fahrlässige leichte Körperverletzung
Abs. 3 - grob fahrlässige leichte Körperverletzung / oder Minderrausch
Abs. 4 1.F - fahrlässige schwere Körperverletzung
Abs. 4 2.F - grob fahrlässige schwere Körperverletzung / oder Minderrausch
Abs. 4 3.F - fahrlässige schwere Körperverletzung einer größeren Anzahl von Menschen

- **Verletzung am Körper** umfasst alle nicht ganz unerheblichen Eingriffe in die körperliche Integrität, welche über bloße körperliche Misshandlungen hinausgehen und allgemein als Verletzungen oder Wunden bezeichnet werden.

- Eine **Gesundheitsschädigung** führt herbei, wer eine körperliche oder seelische Krankheit/Funktionsstörung (im medizinischen Sinn) hervorruft oder verschlimmert oder sonst die körperliche Verfassung eines anderen nicht bloß vorübergehend und unerheblich verschlechtert.

- **Grob fahrlässig** handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war. Eine Handlung ist grob fahrlässig gem. § 6/3 bei auffallender und ungewöhnlicher (= qualitativ gesteigerte Sorglosigkeit) und intensiver Vorhersehbarkeit des Erfolges.

- Ein Verhalten ist **objektiv sorgfaltswidrig**, wenn jemand ein vorhersehbares, sozial inadäquates Risiko für den Erfolg schafft. Ein Täter handelt objektiv sorgfaltswidrig, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters, ausgestattet mit dessen Sonderwissen, in der konkreten Situation anders verhalten hätte.

§ 89 (Gefährdung der körperlichen Sicherheit)

- Eine **konkrete Gefahr** liegt vor, wenn es sich um eine Situation handelt, die typischerweise dem Eintritt einer Körperverletzung vorangeht, wobei es nur noch von unberechenbaren und unvorhersehbaren Umständen (somit vom Zufall) abhängt, ob eine solche Verletzung auch wirklich erfolgt oder nicht.

§ 90 (Einwilligung des Verletzten)

- Die **Einwilligung** muss ernstlich, frei von Irrtum, Täuschung oder Drohung sein und der Einwilligende muss sich der Tragweite seiner Erklärung bewusst sein, was voraussetzt dass er die entsprechende Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt, um die mögliche Gefahr zu erkennen.

- **Fähigkeit zur Einwilligung:** Wirksam ist die Einwilligung nur, wenn das Opfer das Ausmaß der Gefahr überblickt, und fähig ist, es zu würdigen. Diese Fähigkeit kann auch bei Jugendlichen und nicht gerade voll berauschten vorhanden sein. Die Einwilligung des Opfers rechtfertigt die gefährliche Handlung, wenn sie nicht etwa trotz der Einwilligung den guten Sitten widerspricht.

- Sie **widerspricht den guten Sitten,** wenn dem vorbildlichen Menschen die Sorge um die Gesundheit des Opfers wichtiger wäre, als die Rücksicht auf dessen Wünsche.

- Gegenstand der **Einwilligung** ist primär der Erfolg, also die Rechtsgutbeeinträchtigung als solche, aber auch eine gefährliche Handlung, mit der ein bestimmtes Risikoniveau zugelassen wird.

§ 91 (Raufhandel)

- **Schlägerei** ist die tätliche Auseinandersetzung von mindestens 3 Personen wobei gegenseitig Tätlichkeiten begangen werden.

- **Angriff mehrerer** besteht in einer feindseligen, unmittelbar gegen die körperliche Sicherheit zumindest eines anderen gerichteten Einwirkung mehrerer Personen.

- **Tätlich nimmt teil**, wer am Tatort anwesend ist und gegen einen anderen aktiv tätlich wird.

- **Tätlich nimmt nicht teil**, wer lediglich Gegenstand des Angriffs oder bloß aus Neugierde am Tatort anwesend ist, den Streit zu schlichten versucht oder Angegriffene sowie verletzte fortschafft.

§ 94 (Imstichlassen eines Verletzten)

Vorgehensweise bei der Strafbarkeitsprüfung:
1. Prüfung ob Täter KörpV. verursacht hat
2. Prüfung ob Imstichlassen strafbarkeitsbegründend ist

- **Tatobjekt** ist vom Täter verschiedener Mensch, dem eine Körperverletzung zugefügt wurde und der hilfsbedürftig ist. **Tatsubjekt** hat Körperverletzung verursacht.

- Jemand ist **hilfsbedürftig** (einsichtiger/besonnener Beobachter), wenn es erforderlich ist, dass man ihm aus der konkreten Lage hilft. Ein Verletzter ist objektiv hilfsbedürftig, wenn bei ihm noch weitere Vorkehrungen zur Abwendung eines (weiteren) Schadens für Leib und Leben oder auch nur zur Erleichterung seiner physischen und psychischen Lage und zur Linderung von Schmerzen erforderlich ist. Objektiver Maßstab der Hilfsbedürftigkeit, ist der Eindruck, den ein umsichtiger Beobachter, der sich gewissenhaft erkundigt hat, auf Grund d. Verhaltens des Verletzten, seines Alters/Befindens und d. Art/Schwere d. Verletzung gewinnen muss.

- **Erforderlich,** ist jede Handlung, die die Lage des verletzten Opfers verbessert und mit der eine Gesundung des Opfers kausal eingeleitet wird, z.B. Erste Hilfe Maßnahmen, Rettung rufen und dergleichen dabei wird auch zum Beispiel verlangt, einem Sterbenden psychischen Beistand zu leisten. Die erforderliche Hilfeleistung wird vielfach darin bestehen, dass der Täter sachkundige Hilfe durch dritte Personen ermöglicht, sei es, dass er solche Hilfe herbeiholt oder dass er den Verletzten dorthin bringt, wo ärztliche Hilfe bereitsteht. Die Hilfeleistung ist so lange erforderlich, solange nicht ein anderer besser (oder gleich gut) hilft.

- Hilflosigkeit ist nicht erforderlich. Jemand ist **hilflos**, wenn er ohne fremde Hilfe absolut unfähig wäre, sich aus der konkreten Lage zu befreien.

- **Keine Hilfsbedürftigkeit** liegt vor, wenn der Verletzte wirksam auf Hilfe verzichtet oder wenn inzwischen von anderer Seite ausreichend Hilfe geleistet wird. (od. tot ist)

- **Hilfeleistung** ist jede Tätigkeit, die darauf abzielt, die aus der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erwachsenden unmittelbaren Folgen rasch und wirksam zu beseitigen, die Schmerzen zu lindern, um insgesamt dem Verletzten die durch die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung entstandene Lage zu erleichtern.

- **Hilfeleistungspflichtig** ist, wem die tatsächliche Hilfeleistung tatsächlich möglich ist.

- **Unterlassung der Hilfeleistung** ist die Verweigerung jener Tätigkeit, die darauf abzielt, die aus der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erwachsenen unmittelbaren Folgen rasch und wirksam zu beseitigen, abzumildern oder den Verletzten wenigstens die durch die Körperverletzung entstandene Lage zu erleichtern.

- **Verursachen** ist ein Kausalsein und verlangt zur Einbringung dieses weiten Ansatzes eine Nähe zum Verletzungsgeschehen. Verursachung der Körperverletzung iSd § 94 (teleologische Reduktion) bedeutet (hM in Linz):
  - kausal im Sinne der Äquivalenztheorie
  - zumindest objektiv sorgfaltswidrig (wenn nicht sogar vorsätzlich)
  - objektiv zurechenbar (Adäquanzzusammenhang/Risikozusammenhang)

- Tatsächliche **Handlungsmöglichkeit** = (ungeschriebenes TB Merkmal) - objekt.TB

- **Nachschaupflicht**: Voraussetzung für diese Leistung ist das sich der Verletzer zunächst erkundigt und überzeugt, ob und in welchem Umfang der andere verletzt beziehungsweise hilfsbedürftig ist. (unverzüglich, ausführlich genug und er/sie selbst)

- **Unzumutbarkeit wegen Todes oder beträchtlicher Leibesgefahr:** Eine dem Verletzter drohende Leibesgefahr ist beträchtlich, wenn bei Abwägung der einerseits ihm und andererseits dem Verletzten drohenden Schäden bzw. Gefahren auch von einem maßgerechten Menschen vernünftiger Weise eine so gefährliche Hilfeleistung nicht mehr erwartet werden kann.

§ 95 (Unterlassung der Hilfeleistung)

- **Gemeingefahr** ist ein Zustand, bei dem die Möglichkeit eines erheblichen Schadens am Leib und Leben für eine unbestimmte Zahl von Personen naheliegt.

- **Unglücksfall** ist ein plötzlich eingetretenes Ereignis, das einen erheblichen Schaden an Personen oder Sachen verursacht oder einen derartigen Schaden besorgen lässt. Zum Beispiel Kreislaufkollaps, Herzinfarkt, Schlaganfall, epileptische Anfälle, rauschbedingter Zusammenbruch und Bewusstseinsverlust so wie auch Selbstmordversuche, Hungerstreiks und Selbstgefährdung durch Verschlucken von Gegenständen.

- **Offensichtlich** erforderlich ist die Hilfeleistung, wenn ihre Notwendigkeit augenscheinlich ist, um die (konkrete) Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung abzuwenden. Offensichtlichkeit: Im Gegensatz zu §94 besteht keine Nachschaupflicht. Die Hilfsbedürftigkeit muss offensichtlich sein.

- **Tatsächliche Möglichkeit der Hilfeleistung:** Hilfeleistungspflichtig ist nur, wem die tatsächliche Hilfeleistung tatsächlich möglich ist.